

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/7159/2019</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 28.11.2019

Dezernat:	I
Fachdienst:	10.1 - Allgemeiner Service
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco, Strasser, Roswitha

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Schulkommission	Vorberatung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder	Vorberatung	Öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

**Marburger Ortsrecht: VIII. Nachtrag zur Satzung über die Bildung der Schulbezirksgrenzen in der Universitätsstadt Marburg**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der als Anlage beigefügte VIII. Nachtrag zur Satzung über die Bildung der Schulbezirksgrenzen in der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Sachverhalt:

Gem. § 143 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) ist für jede Grundschule ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden und bei Bedarf zu ändern.

Die diesbezügliche „Satzung über die Bildung der Schulbezirksgrenzen in der Universitätsstadt Marburg“ datiert vom 03.02.1986 und wurde seither durch mehrere Nachtragssatzungen aktualisiert. Der letzte – siebte – Nachtrag zur Satzung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.05.2013 mit Inkrafttreten zum 01.08.2013 beschlossen.

Durch die Satzung wird das Gebiet der Universitätsstadt Marburg in Schulbezirke aufgeteilt, wodurch die verbindliche Zuteilung der in Marburg wohnhaften Schüler\*innen auf die für den Schulbesuch zuständigen Grundschulen geregelt wird. Die Schulbezirke für den Bereich der Grundschule setzen sich aus den im Einzugsbereich der jeweiligen Grundschulen liegenden Straßen und Gebieten nach Maßgabe § 3 der Satzung zusammen.

Hauptgrund für diesen VIII. Nachtrag ist die erforderliche Änderung des Schulbezirks der aus bislang drei einzelnen Schulstandorten (Cyriaxweimar, Einhausen und Wehrshausen) bestehenden Verbundschule „Verbund Grundschulen – West“ (§ 3 Ziff. 12 der Satzung).

Anlass der Änderung des Schulbezirks ist, dass einer der drei Standorte (Wehrshausen) mangels ausreichender Schüler\*innenzahlen zum kommenden Schuljahr 2020/21

geschlossen werden muss und die Wehrshäuser Kinder zu Beginn des neuen Schuljahres an den Standort Einhausen wechseln sollen.

Zum bisherigen Einzugsbereich des Standortes Wehrshausen zählte auch der Bezirk „Neuhöfe“ mit den Straßen „Am Hasselhof, Dammühlenstraße und Neuhöfe“. Durch die Aufgabe des Standortes Wehrshausen und der folgenden Neuordnung der Wehrshäuser Kinder zum Standort Einhausen müssten demzufolge auch die Kinder aus dem Bezirk Neuhöfe künftig nach Einhausen wechseln. Charakteristisch für den Bezirk Neuhöfe ist allerdings, dass keine zu den üblichen Schulzeiten nutzbare Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht – weder nach Wehrshausen noch zu den übrigen umliegenden Ortschaften. Aus diesem Grund werden die Grundschul Kinder (es handelt sich hier nur um Einzelfälle) entweder von ihren Eltern zur Schule gebracht – diese erhalten dann dafür vom Fachdienst Schule eine Fahrtkostenerstattung – oder es wird vom Fachdienst Schule ein entsprechender Taxitransport organisiert und finanziert. Dies wäre auch bei einer künftigen Neuordnung des Bereichs Neuhöfe zum Schulstandort Einhausen der Fall. Da der Standort Cyriaxweimar jedoch näher gelegen ist, würde sich aus Zeit- und insbesondere aus Kostengründen empfehlen, den Bereich Neuhöfe künftig dem Standort Cyriaxweimar zuzuordnen (siehe Ziff. 7 des VIII. Nachtrages).

Des Weiteren sollen durch diesen VIII. Nachtrag die seit der Beschlussfassung des letzten Nachtrages eingetretenen Änderungen wie etwa Neu- und Umbenennungen von Straßen in die Satzung eingearbeitet werden. Auch sollen in diesem Zusammenhang insbesondere orthographische Fehler korrigiert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den beigefügten VIII. Nachtrag zur Satzung über die Bildung der Schulbezirksgrenzen in der Universitätsstadt Marburg mit Wirkung zum 1. August 2020 (Beginn des nächsten Schuljahres gem. § 57 HSchG) durch Beschluss in Kraft zu setzen.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Kirsten Dinnebier  
Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen durch den Beschluss dieses Nachtrages.

Anlagen:

- Entwurf VIII. Nachtrag zur Satzung über die Bildung der Schulbezirksgrenzen in der Universitätsstadt Marburg

**VIII. Nachtrag**  
**zur Satzung**  
**über die Bildung der Schulbezirksgrenzen**  
**in der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), § 143 Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden VIII. Nachtrag zur Satzung über die Bildung der Schulbezirksgrenzen in der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

**I.**

1. In § 3 Ziff. 02 wird  
„Bei der Hirsemühle“ durch „Bei der Hirsenmühle“,  
„von Harnack-Straße“ durch „von-Harnack-Straße sowie  
„Walter-Voß-Weg“ durch „Katharina-Eitel-Weg“ (einzufügen nach „Kaffweg“) ersetzt.
2. In § 3 Ziff. 02 wird „Weintrautseiche“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 3 Ziff. 03 wird  
„Am Grünen Hang“ durch „Am grünen Hang“,  
„Jacobsgasse“ durch „Jakobsgasse“,  
„Karl-Dörbecker-Straße“ durch „Karl-Doerbecker-Straße“ sowie  
„Nicolaistraße“ durch „Nikolaistraße“ ersetzt.
4. In § 3 Ziff. 03 wird nach „Karl-Dörbecker-Straße“ (a. F.) „Kiliansgasse“ eingefügt.
5. In § 3 Ziff. 04 wird „Wilhemstraße“ durch „Wilhelmstraße“ ersetzt.
6. In § 3 Ziff. 05 wird  
nach „Adalbert-Stifter-Weg“ die „Albrecht-Kossel-Straße“,  
nach „Hölderlinstraße“ der „Johanna-Wytenbach-Weg“ und  
nach „Mörikestraße“ die „Otto-Loewi-Straße“ eingefügt.
7. Die Überschrift § 3 Ziff. 06 wird von „Theodor-Heuss-Schule (Schulbezirks-Nr. 53013)“ in „Sophie-von-Brabant-Schule (Schulbezirks-Nr. 53013)“ geändert.
8. In § 3 Ziff. 06 wird  
„Cappeler-Str.“ durch „Cappeler Straße“,  
„Gisselberger-Straße“ durch „Gisselberger Straße“ sowie  
„Stiftsstraße“ durch „Stiftstraße“ ersetzt.
9. In § 3 Ziff. 06 wird nach „Stiftsstraße“ (a. F.) „Teichwiesengraben“ eingefügt.
10. In § 3 Ziff. 07 wird „Dresdner Straße“ durch „Dresdener Straße“ ersetzt.
11. In § 3 Ziff. 08 wird „Gabelsberger Straße“ durch „Gabelsbergerstraße“ ersetzt.

12. In § 3 Ziff. 08 werden „Augustenruhe“ und „Unter der Kirchspitze“ ersatzlos gestrichen.

13. In § 3 wird die Ziff. 12 wie folgt neu gefasst:

„Verbund Grundschulen – West,  
Beschulungsorte Cyriaxweimar / Einhausen

Verwaltungs- und Beschulungsstandort Cyriaxweimar (Schulbezirks-Nr. 53003):  
Stadtteile Cyriaxweimar, Haddamshausen und Hermershausen  
sowie die Straßen Am Hasselhof und Neuhöfe

Beschulungsstandort Einhausen (Schulbezirks-Nr. 53005):  
Stadtteile Dagobertshausen, Dilschhausen, Einhausen und Wehrshausen ohne die  
Straßen Am Hasselhof und Neuhöfe“

Die übrigen Aufzählungen bleiben unverändert.

## II.

Dieser VIII. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 1. August 2020 in Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister